

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

In Hinblick auf die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit und den Gehalt von Schwermetallen bestätigen wir hiermit, dass die für die Fertigung unserer Gefahrgutverpackungen eingesetzten Rohstoffe und Farbbatche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung den Anforderungen der folgenden Regularien entsprechen:

Deutschland

BFR-Empfehlung III.Polyethylen (01.04.2006)
BFR-Empfehlung VII.Polypropylen (01.04.2006)
**BFR-Empfehlung XXI. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und
Synthesekautschuk, Kategorie IV (01.04.2006)**
Bedarfsgegenständeverordnung (BGV) vom 10. 04 1992
(zuletzt geändert am 7.04.2003)

EU

Richtlinie 2004/12/EG (11.02.2004)
Summe des Gehaltes an Pb, Cd, Cr-VI und Hg < 0,01% bzw. 100 ppm
EU-Richtlinie 2002/72/EG und nachfolgende Ergänzungen
(2004/1/EG, 2004/19/EG, 2005/79/EG)
Rückverfolgbarkeit der Verpackungsmaterialien gemäß Verord. (EG) Nr.1935/2004 Art. 17

USA

FDA 21 CFR 177.1520 „Olefin polymers“
CONEG: Amount of Pb, Cd, Cr-VI and Hg < 0,01%

Darüber hinaus bestätigen wir, dass Flaschen hergestellt aus „Purell GF 4750“ den Anforderungen des Europäischen Pharmacopöia, Monographie 3.1.3 – 5^{Ed} entsprechen.

Die Eignung der von uns eingesetzten Rohstoffe wurde uns von unseren Lieferanten bestätigt und mit entsprechenden Zertifikaten hinterlegt.

Die von uns eingesetzten Rohstoffe sind gemäß Verordnung (EU) Nr. **1895/2005** frei von den dort gelisteten Epoxyderivaten, insbesondere BFDGE und NOGE.

Weiterhin bestätigen wir, dass die in unserer Fertigung hergestellten Verpackungen frei von Asbest, Silicon, Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat, halogenierten Kohlenwasserstoffen, Phthalat-Verbindungen und Flammschutzmittel (z.B. Penta-, Oktabromdiphenylether) (gemäß Richtlinie **76/769/EWG**, ergänzt durch Richtlinie 2003/11EG und 2003/36/EG) sind

Unsere Rohstofflieferanten haben uns das **Nichtvorhandensein von BSE- / TSE-Erregern** in den gelieferten Rohstoffen bestätigt.

Diese Bestätigung gilt für die von uns gelieferten Verpackungen. Die Prüfung der Eignung der Verpackungen für den vorgesehenen Einsatzzweck nebst Füllgut obliegt dem Verwender, d. h. der Verpackungshersteller ist nicht verantwortlich für Qualitätsveränderungen des Lebensmittels, die durch Wechselwirkungen mit der Verpackung oder Anteilen derselben entstehen können.

Die Übereinstimmung mit den aufgeführten Regularien bezieht sich auf ihren Stand am Tage der Ausstellung dieser Erklärung

Bammental, den 28.11.2006

ppa. R. Schubbach

ppa. Reinhard Schubbach
(Leiter Packmittelberatung)

i. A. Michael Schieck

i. A. Michael Schieck
(Packmittelberatung)